

Reglement Dorfvereinigung Hettlingen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Begriff

Als „Dorfvereinigung Hettlingen“ wird die beratende Konferenz der Teilnehmer gemäss Ziff. 3 bezeichnet. Es handelt sich hierbei nicht um einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck der Konferenz

Die „Dorfvereinigung Hettlingen“ dient der Koordination und Vergabe verschiedener Anlässe (z.B. Bundesfeier, Neujahrsapéro, Dorfete) sowie dem Informationsaustausch unter den Teilnehmern.

3. Teilnehmer

Teilnehmer der Konferenz sind die folgenden Organisationen:

- Gemeinderat
- Primarschulpflege
- Reformierte Kirchenpflege
- Dorfvereine
- Politische Parteien
- Feuerwehr
- Kulturkommission
- Redaktion Hettlinger Zytig
- Übrige Organisationen

Sie entsenden jeweils einen Delegierten an die Konferenz. Jede Organisation hat eine Stimme.

4. Finanzen

Es bestehen keine finanziellen Mittel.

Ausgaben werden durch die Politische Gemeinde im Rahmen des Budgets und unter vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Ressortvorstand des Gemeinderates getragen.

5. Delegiertenkonferenz

5.1 Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Präsidenten entscheidet der Aktuar nach Rücksprache mit dem Präsidenten, ob die Konferenz durchgeführt, verschoben oder abgesagt wird.

Wird die Konferenz durchgeführt, wird sie stellvertretend vom Aktuar geleitet und von der Konferenz ein Tages-Aktuar gewählt.

5.2 Einladung

Die Delegiertenkonferenz wird durch den Präsidenten der Dorfvereinigung einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Konferenz, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich an die Präsidenten, bzw. die Leiter der Organisationen.

5.3 Zeitpunkt

Üblicherweise findet eine Delegiertenkonferenz in der ersten und eine in der zweiten Jahreshälfte statt.

Für besondere Anlässe können im Laufe des Jahres weitere Konferenzen einberufen werden.

5.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

5.5 Wahl des Präsidenten, Aktuars sowie des Stimmenzählers

Die Teilnehmer ernennen einen Präsidenten und einen Aktuar. Diese werden an der Konferenz im zweiten Halbjahr für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Sodann ernennen die Teilnehmer bei jeder Zusammenkunft falls nötig mindestens einen Stimmenzähler.

6. Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

Festlegung der Traktanden aufgrund der von den Teilnehmern dem Präsidenten zuvor schriftlich bekannt gegebenen Gesprächsthemen.

Vorbereitung und Leitung der Delegiertenkonferenz.

7. Protokoll

Von jeder Konferenz wird vom Aktuar ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Präsidenten der Organisationen und der Gemeindeverwaltung zuzustellen.

8. Mutationen

Die Präsidenten, bzw. die Leiter der Organisationen werden gebeten, die Mutationen im Präsidium bzw. bei der Leitung dem Präsidenten der Dorfvereinigung schriftlich mitzuteilen

9. Entschädigungen

Der Präsident und der Aktuar erhalten eine Entschädigung. Diese wird von der Politischen Gemeinde bestimmt und entrichtet.

10. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung der Delegiertenkonferenz am 29. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Reglement vom 17. November 1982 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Dorfvereinigung Hettlingen

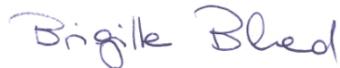
Hettlingen, 29. Mai 2015

Präsidentin



Rösli Kistler

Aktuarin



Brigitte Bhend